



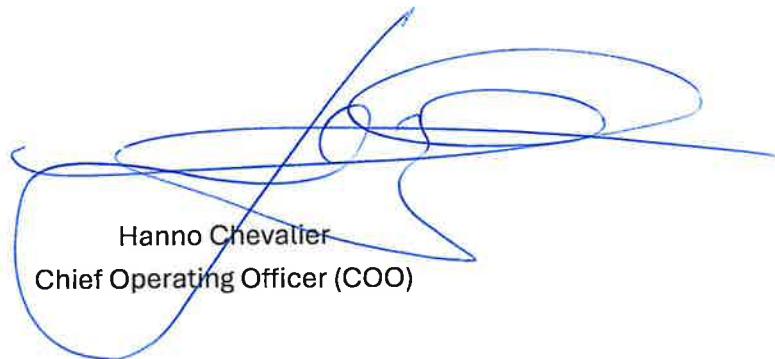
Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 3i Absatz 1, Artikel 3o Absatz 1,2,3 und Artikel 3p Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 entsprechend der Verordnung (EU) 2024/1469 des Rates vom 21. Mai 2024

1. Entsprechend dem Anhang XXI der Verordnung (EU) 833/2014 ist es verboten,
 - a) Silber (einschließlich vergoldetes oder platiertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver,
 - b) Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, a.n.g,
 - c) Edelsteine oder Schmucksteine, synthetisch oder rekonstituiert, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen und dadurch die Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ermöglichen, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.
2. Entsprechend dem Anhang XXVI der Verordnung (EU) 833/2014 ist es verboten,
 - a) unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn es seinen Ursprung in Russland hat und nach dem 22. Juli 2022 aus Russland in die Union oder ein Drittland ausgeführt wurde (Art. 3o Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014).
 - b) Gold unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn es in einem Drittland unter Verwendung von in die Union einfuhrverbotenem Gold verarbeitet wurde (Art. 3o Abs. 2 VO (EU) Nr. 833/2014).
 - c) ausgeführte Gold (Schmuckwaren und Teile davon, Schiedwaren und Teile davon), unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn es seinen Ursprung in Russland hat und nach dem 22. Juli 2022 aus Russland in die Union ausgeführt wurde (Art. 3o Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014).
3. Entsprechend dem Anhang XXXVIIIA Teil A, B, und C der Verordnung (EU) 833/2014 ist es verboten,
 - a) Diamanten und Erzeugnisse, die Diamanten erhalten unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden (Art. 3p Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014).
 - b) gemäß Art. 3p Abs. 2 VO (EU) Nr. 833/2014, o. g. Güter zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie durch das Hoheitsgebiet Russlands durchgeführt wurde.

Wir erklären, dass uns diese Verbote bekannt sind und dass keine der genannten Produkte bei uns und im Verlauf unserer gesamten Lieferkette eingesetzt werden. Wir importieren und verarbeiten keines dieser Produkte oder importieren Waren, in denen die sanktionierten Güter verarbeitet sind.

Unterzeichnet für und im Namen der Thomas Sabo GmbH & Co. KG.

Lauf an der Pegnitz, den 24.07.2024,



Hanno Chevalier
Chief Operating Officer (COO)